



Sehr geehrte Gäste und Freunde des Familienerholungswerkes,

wir möchten, dass Ihr Ferienaufenthalt in unseren Anlagen erholsam und ohne Störungen verläuft und Ihre Buchung reibungslos abgewickelt wird. Hierzu helfen auch klare Regelungen, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns – dem Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart (im weiteren Text FEW genannt) – zu Stande kommenden Vertrages.

I. Anmeldung

Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen muss, bietet der Teilnehmer dem FEW den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt durch die Rechnungsstellung des FEW an den Teilnehmer/die Teilnehmer zu Stande.

II. Anzahlung, Restzahlung

Nach Vertragsabschluss ist innerhalb von zwei Wochen eine Anzahlung in Höhe von € 100,00 zu leisten, welche auf den Gesamtteilnahmepreis angerechnet wird. Eine Nichtleistung dieser Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.

Der gesamte Teilnahmepreis, abzüglich geleisteter Anzahlung, ist vier Wochen vor Aufenthaltsbeginn, jedoch frühestens nach Rechnungsstellung, an das FEW zu bezahlen. Bei vorliegendem Lastschriftmandat wird das FEW den Betrag 26 Tage vor Anreise abbuchen.

Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Leistungen und keine Leistungsverpflichtung des FEW.

Das FEW kann Mahngebühren in Höhe von jeweils € 10,00 erheben.

III. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Teilnehmer kann bis Aufenthaltsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem FEW, die schriftlich erfolgen soll, vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FEW.

Im Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem FEW unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Belegung eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt im Regelfall:

- *bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 % des Gesamtpreises der gebuchten Leistungen, mindestens jedoch den Zahlungsbetrag*
- *vom 44. bis 22. Tage vor Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises*
- *vom 21. bis 1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises*
- *Bei Nichtanreise 100% des Gesamtpreises*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt des Aufenthaltes ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Teilnahmepreises verpflichtet bleibt.

Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts oder der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung), so kann das FEW bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Umbuchungsgebühr von € 15,00 erheben.

Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, in der Regel nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

Bis zum Aufenthaltsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Das FEW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen des Aufenthalts/der Ausschreibung nicht genügt.

Reiserücktrittskostenpauschale, Bedingungen und Wirksamkeit

Mit jeder Buchung wird eine obligatorische Reiserücktrittskostenpauschale veranschlagt, die im Reisepreis enthalten ist. Für die Wirksamkeit der Reiserücktrittskostenpauschale ist ein Aufenthalt von mindestens einer Woche Voraussetzung und die Buchung muss mindestens einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes eingegangen sein. Die jeweilige Höhe ist den aktuellen Preislisten zu entnehmen, sie beträgt Stand Mai 2019 und bis auf weiteres 3% des gesamten Reisepreises. Nur bei Nachweis einer eigenen Versicherung entfällt die Pauschale.

Umfang der Leistung der Reiserücktrittskostenpauschale

Bei Nichtantritt des Urlaubs aus einem wichtigen Grund behalten wir nur den Anzahlungsbetrag, höchstens jedoch € 100,00 (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Teilnehmer). Weitere Kosten werden nicht geltend gemacht.

Voraussetzung für Erstattung

- a) Tod, schwerer Unfall oder schwere Erkrankung der Reisetilnehmer der anmeldenden Familie, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.
- b) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Erstattungsfalls findet keine Kostenübernahme statt. Die Geschäftsstelle des Familienerholungswerks bzw. die Feriendorfleitung muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug, vom jeweiligen Ereignis informiert werden. Ärztliche oder amtliche Dokumente sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem auslösenden Ereignis einzureichen.

IV. Obliegenheiten des Teilnehmers, Ausschlussfrist, Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FEW vor Aufenthaltsbeginn zugehen, sowie der Hausordnungen der jeweiligen Ferienstätten und -häuser, verpflichtet.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige evtl. Mängel hat der Teilnehmer dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der Hausleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung ist im Regelfall erst zulässig, wenn das FEW bzw. seine Beauftragten (Hausleitung) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem FEW an die vorstehende Anschrift geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

In den Feriendörfern sind keine Haustiere erlaubt.

V. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

VI. Haftung

Die vertragliche Haftung des FEW für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit

- *ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder*
- *das FEW für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.*

Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Es wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die auch Schäden an Ferienwohnungen mit einschließt.

Stuttgart, November 2018

Besuchen Sie uns schon heute unter www.familienerholungswerk.de